

basilicarum et dotes), für welchen die Papstgeschichte des Bartolomeo Platina die Hauptquelle gebildet hat. Da aber Pellegrinus feststellen mußte, daß die D. C. selbst einem so gelehrten Manne wie dem Platina unbekannt geblieben zu sein schien und daß auch im Decretum nur Teile davon zu finden sind, fühlte er sich veranlaßt, den vollständigen Text dieses seltenen Stückes, den er von Venedig her kannte, hier einzufügen. In der Einleitung, die er dazu (Bl. 56^v) voranschickt, sagt er unter anderem: ... *Nam cum Anno Dñi 1439, Die [Lücke] Iunii Florentiæ in Disputatione illa magna (in presentia [gestr.]) coram Eugenio papa .IIII. et Grecorum imperatore et ecclesia orientali probaretur primatus Sanctę Romanę ecclesię ex multis sacrę scripturę (testibus [gestr.]) textibus nec non ex Decretis antiquorum Sinodorum et Auctoritatibus multorum sanctorum, inter coetera per R.^{dum} Patrem et Sacrę Theologiæ professorem Andream de Pera, Archiepiscopum Colocensem, recitatum fuit (Grece ut antea [Zusatz über der Z.]) Decretum Constantini contra Grecos illud negantes. Quod archiepiscopus ille postea tradduxit et Latinum de uerbo ad verbum fecit. Et confirmationem similiter¹⁴⁾ per Carolum magnum Adriano pape primo, et per Ludouicum illius filium Pascali ...* Da in diese Einleitung alles das aufgenommen ist, was die Subscriptio enthielt, war es ganz folgerichtig, daß Pellegrinus diese Schlußschrift, zu der er am Schluß des Decrets auf Grund seiner Vorlage gleichfalls angesetzt hatte, wieder tilgte¹⁵⁾ und sogleich zu der Vita Hadriani übergang.

Vergleicht man die beiden uns vorliegenden Texte, so finden sich darin nur geringe Abweichungen; doch genügen sie, um erkennen zu lassen, daß die Venetianer Vorlage des Pellegrinus wohl nicht der Codex *D* gewesen sein dürfte. Andererseits geht aber die Übereinstimmung so weit, daß kein Zweifel bestehen kann, daß die Vorlage von *P* ganz ähnlich aussah wie *D*: auch dort folgte auf den Text der D. C. dieselbe Subscriptio, die ebenso wie in *D* an der Stelle des Tagesdatums

¹⁴⁾ Dazu allenfalls zu ergänzen: *recitavit*, und nicht etwa das vorangehende: *traduxit*, denn der Text entspricht ganz dem im Lib. Pont. enthaltenen und weist keinerlei Veränderungen auf, wie sie eine Übertragung ins Griechische und Rückübersetzung ins Latein zur Folge gehabt haben müßte, wie das Beispiel der D. C. es ja deutlich zeigt. Da Pellegrinus seine Kenntnis der Vorgänge aber nur aus der Subscriptio seiner Vorlage geschöpft hat, so ist die Behauptung, daß in Florenz auch die Privilegien Karls und Ludwigs behandelt worden seien, höchstens eine Vermutung von ihm.

¹⁵⁾ Von der Subscriptio sind (57^v) die ersten 4 Zeilen noch zu erkennen, teils radiert, teils mit dem folgenden Text überschrieben.